

# Amt Klützer Winkel

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>AA Amt/18/12252</b>			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 19.02.2018 Verfasser: Ines Wien			
<b>Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

## **Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in der Sitzung am 18. September 2017 die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel beschlossen.

Anlass waren rechtsaufsichtliche Hinweise zu Änderungserfordernissen zu den Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Klütz.

Im Genehmigungsverfahren zu der am 18. September 2017 beschlossenen Hauptsatzung hat nunmehr die untere Rechtsaufsichtsbehörde Rechtsverletzungen geltend gemacht, die durch einen Beitrittsbeschluss oder eine Neufassung der Hauptsatzung zu heilen sind.

Dazu ist es nötig die nachfolgenden Regelungen der Hauptsatzung an die der Kommunalverfassung anzupassen und die Hauptsatzung erneut mit der Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder zu beschließen.

1. In § 2 der Hauptsatzung wird geregelt, dass in den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtvertretung Vertreter für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gewählt werden. Zudem ist grundsätzlich eine Bestimmung zur Zahl und Art der Vertretung in der Hauptsatzung mit aufzunehmen. Die entsprechende Formulierung wurde ergänzt.

2. In § 5 der Hauptsatzung ist bestimmt, dass der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin eine Versammlung der Einwohner/innen des Amtes einberufen kann. Gemäß § 130 i.V.m. § 16 Abs. 1 KV M-V unterrichtet der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes. Die Regelung in der Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

3. § 10 nimmt Bezug auf die Entschädigungsverordnung M-V und regelt die Möglichkeit der Zahlung einer vertretungsabhängigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen des Amtsvorsteheramtes. Mit der Änderung der EntschVO M-V in 2016 ist die Möglichkeit der Zahlung dieser vertretungsabhängigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für das Amtsvorsteheramt nicht mehr zulässig. Daher ist dieser Satz ist zu streichen.

Mithin ist für die Stellvertretungen des Amtsvorsteheramtes nur noch die Zahlung von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen zulässig. Hierfür ist in Absatz 2 ein Formulierungsvorschlag aufgenommen.

Weiterhin ist in Absatz 3 Satz 2 geregelt, dass die Stellvertretungen der Bürgermeister/innen der amtsangehörigen Gemeinden ebenso eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser Satz ist zu streichen, da er nicht analog für die Sitzungen des Amtsausschusses anwendbar ist und gegen die Vorschriften der EntschVO M-V verstößt. § 14 Absatz 3 EntschVO M-V bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit der Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung an die Stellvertretungen des Bürgermeisteramtes in der Gemeindevertreterversammlung bzw. der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sofern die

Stellvertretungen nicht selbst eine Gemeindevertreterversammlung im Verhinderungsfall des Bürgermeisters leiten.

4. Darüber hinaus sind weitere Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde in die Neufassung der Hauptsatzung eingeflossen; wie zum Beispiel, die Ergänzung der Rechtsgrundlage in der Präambel, in § 9 die Klarstellung der Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten, in § 10 Absatz 1 die Bestimmung des Zeitraumes der Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers, Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und in § 11 klarstellende Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der Anpassungen

# Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom ...

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom .....2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom ... erlassen:

## § 1 Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT KLÜTZER WINKEL \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

## § 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 der KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. ~~In den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtvertretung der amtsangehörigen Gemeinden werden Vertreter für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter soweit die Hauptsatzungen der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht, vertreten. In diesem Fall wählen die Stadt bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. In den Gemeinden Ostseebad Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst, Hohenkirchen und Zierow wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter (personenabhängig) für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses. In der Stadt Klütz wählt die Stadtvertretung 3 weitere Vertreter für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.~~
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.  
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  4. Vergabe von Aufträgen,

5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.  
Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher / bei der Amtsvorsteherin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Der Amtsausschuss kann weiterhin zeitweilige Ausschüsse mit entsprechenden Einzelaufgaben bilden oder auflösen. In diese Ausschüsse können vom Amtsausschuss neben einer Mehrheit von Amtsausschussmitgliedern auch weitere sachkundige Einwohner berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nichtöffentlich.
- (4) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nach Abs. 2 nicht vertreten.

### **§ 4 Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin**

- (1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro je Monat,
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall,
  3. im Rahmen der dortigen Nr. 3 bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro,
  4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu unterrichten.
- (4) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

## § 5 Rechte der Einwohner/innen

- (1) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin **unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes. Werden zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen durchgeführt, lädt dazu der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin ein.** ~~kann eine Versammlung der Einwohner/innen des Amtes einberufen.~~ Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der **Einwohner und Einwohnerinnen** ~~Einwohnerversammlung~~ in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner und Einwohnerinnen mit vollendetem 14. Lebensjahr erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzungen an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des öffentlichen Teils des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin.
- (4) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## § 6 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 Euro, können vom Amtsvorsteher / von der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

## § 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
  - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
  - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
  - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 5.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## **§ 8 Verwaltung**

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Amtsausschuss bestellt jeweils bei seiner konstituierenden Sitzung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Klützer Winkel beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
  - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
  - 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre

Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte **kann** ~~sollte~~ an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. ~~In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.~~

## § 10 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin erhält ~~nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 04. Mai 2016~~ eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 Euro monatlich. **Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin vertreten wurde.**
- ~~(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 970,00 Euro gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 970,00 Euro nicht übersteigen.~~
- (2) **Die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich ..... Euro (höchstens 300 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich ..... Euro (höchstens 150 Euro), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird.**
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse **und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung. ~~Dies gilt auch für die Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 der EntschVO.~~
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Klützer Winkel (Satzungen, Verordnungen, **Zeit, Ort und Tagesordnung der Einladungen** zu Sitzungen des Amtsausschusses und **dessen** ~~seiner~~ Ausschüsse und sonstige amtliche Mitteilungen), die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>.

Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen des Amtes Klützer Winkel kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Klützer Winkel liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 im Internet verfügbar ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden diese durch Aushang in nachfolgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

für die

Stadt Klütz

am Amtsgebäude, Schloßstraße 1 in Klütz;

Gemeinde Damshagen

Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in Damshagen;

Gemeinde Hohenkirchen

vor der Alten Schule in 23968 Hohenkirchen, Grevesmühlener Chaussee 7; vor der **ehemaligen** Verkaufsstelle in 23968 Beckerwitz, in der Ostseestraße (gegenüber Ostseestraße 21); in der Bushaltestelle in 23968 Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a); vor dem Grundstück in 23968 Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16

Gemeinde Kalkhorst

Kalkhorst, Friedensstraße 22 – 24 vor dem Gemeindesaal (ggü. vom Dorfplatz);

Gemeinde Zierow

Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3 in 23968 Zierow;

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

am Kurhaus, Ostseeallee 4 in 23946 Ostseebad Boltenhagen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. **Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes** ~~In diesen Fällen ist die Bekanntmachung~~ unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.



**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. März 2015 außer Kraft.

Klütz, .....

---

Gerhard Rappen  
Amtsvorsteher

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.